



Sandra Heinen - Inklusionsbüro

# Inklusionsstärkungsgesetz

## Was ist neu?

Beirat der Menschen mit Behinderung am 16.11.16

Das Inklusionsstärkungsgesetz

## **Das Inklusionsstärkungsgesetz NRW**

in Kraft getreten am 01.07.16

besteht aus 12 Artikel

die sich auf schon existierende Gesetze auswirken (Änderungen)

Artikel 1

Inklusionsgrundsatzgesetz

Das Inklusionsstärkungsgesetz

### **Absicht bei der Gesetzgebung:**

einen Rahmen im Landesrecht zu schaffen

die Umsetzung der Vorgaben der UN Behindertenrechtskonvention

### **Adressaten für dieses Gesetz:**

die Träger öffentlicher Belange ( Ländereinrichtungen, Kommunen und Beliehene)

private Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen an denen Träger öffentlicher Belange beteiligt sind (Artikel 1)

also auch der Westdeutsche Rundfunk

## Das Inklusionsstärkungsgesetz

Und auch wenn öffentliche Fördergelder fließen sind die Grundsätze der UN Behindertenrechtskonvention zu beachten!

### **Nicht erfasst:**

Öffentliche Personennahverkehr

Baurecht

wird in PBefG Personenbeförderungsgesetz

und in der Landesbauordnung erfasst

### **Artikel 1 Inklusionsgrundsatzgesetz**

Anpassung des Behinderungsbegriffes gemäß der Definition in der UN Behindertenrechtskonvention

Einbeziehung von Wechselwirkungen verschiedener Barrieren

volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft

Das Inklusionsstärkungsgesetz

## Artikel 2 – Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes -BGG NRW

- Verhinderung von Diskriminierung, präventive Maßnahmen gegen Diskriminierung ,  
Belästigung = Diskriminierung  
Beweisumkehr, der Träger muss nachweisen das er **nicht** diskriminiert hat
- Angemessene Vorkehrungen müssen getroffen worden sein  
Versagung angemessener Vorkehrungen=Diskriminierung
- Auch Landesverbände können jetzt Zielvereinbarungen abschließen  
(vorher nur Bundesverbände)

Das Inklusionsstärkungsgesetz

## **Artikel 2 – Änderung des Behindertengleichstellungsgesetz NRW – BGG NRW**

- Anwendung von leicht verständlicher Sprache in Verwaltungsverfahren  
(nicht leichte Sprache!)
- Ausweitung des Verbandsklagerechtes
- Anspruch für Kommunikationsunterstützung für hör- und sprachbehinderte Eltern  
in Schulen und Kitas

## Das Inklusionsstärkungsgesetz

### **Weitere wichtige Neuerungen :**

- Einsatz von Kommunikationsunterstützung für gehörlose Eltern in Kitas und Schule  
jetzt auch außerhalb von Verwaltungsverfahren  
zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge
- Zur Verfügung stellen von barrierefreien Dokumente  
zur Ausübung der elterlichen Sorge
- Anspruch auf Wahlhilfepakete  
für Blinde und sehbehinderte Menschen zur Landtagswahl und  
Kommunalwahl  
Wahlschablonen und  
Informationen in leichter Sprache für Menschen mit Assistenzbedarf

## Das Inklusionsstärkungsgesetz

### **Weitere wichtige Neuerungen:**

- Die Eingliederungshilfe für das betreute Wohnen bleibt beim Landschaftsverband Rheinland  
beim BEWO das ab dem 65 Lebensjahr erst beantragt wird, ist neu die Kommune zuständiger Kostenträger
- der Wahlrechtsausschluss bei Landtags-und Kommunalwahlen für Menschen die unter Betreuung stehen wurde aufgehoben



## Das Inklusionsstärkungsgesetz

### **Kritik am Gesetz:**

- zu viele unbestimmte Formulierungen  
in ihrer `Bestimmtheit` nicht mit der UN Behindertenrechtskonvention  
zu vergleichen
- es fehlen staatliche Kontrollen  
zum Beispiel für Fälle von Diskriminierung
- Sanktionen z.B. beim Nachweis einer Diskriminierung sind nicht benannt

## Das Inklusionsstärkungsgesetz

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**